

HAFENORDNUNG

Gültig ab 28. März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GELTUNGSBEREICH.....	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Grundlagen.....	4
Art. 3	Streitigkeiten.....	4
Art. 4	Vorbehalte	4
Art. 5	Schifffahrtskontrolle.....	4
Art. 6	Umweltschutz	4
II.	ORGANE.....	4
Art. 7	Stadtrat.....	4
A.	Oberaufsicht	4
B.	Wahlen	4
Art. 8	Hafenkommission.....	4
A.	Zusammensetzung.....	4
B.	Aufgaben	5
Art. 9	Verwaltungsabteilung	5
A.	Aufgaben	5
B.	Befugnisse.....	5
Art. 10	Hafenmeister oder Hafenmeisterin	5
A.	Aufgaben	5
B.	Meldepflicht	5
C.	Befugnisse.....	5
D.	Betreten von Booten.....	5
III.	VERMIETUNG VON BOOTSLIEGEPLÄTZEN.....	6
Art. 11	Gewerbliche Bootsliegeplätze	6
A.	Ortsansässiges wasserbezogenes Gewerbe.....	6
B.	Mietverträge	6
C.	Gewerbliche Liegeplätze	6
D.	Warteliste	6
E.	Untervermietung	6
F.	Geschäftsaufgabe	6
G.	Geschäftsübernahme	6
Art. 12	Private Bootsliegeplätze.....	6
A.	Bootsliegeplätze für private Zwecke	6
B.	Mindestmietdauer	6
C.	Anträge.....	7
D.	Umteilungsgesuche.....	7
E.	Platzzuteilung	7
F.	Rangfolge	7
G.	Streichung von der Warteliste	7
H.	Zuteilungsbeschränkung	7
I.	Öffentlich-rechtlicher Mietvertrag	7
J.	Handänderungen.....	7
K.	Bildung von Eignergemeinschaften.....	7
L.	Auflösung von Eignergemeinschaften.....	7
M.	Platzübertragung innerhalb Familie	7
N.	Auflösung Mietvertrag Gewerbetreibende.....	8
O.	Kündigung durch Vermieterin.....	8
Art. 13	Trockenplätze.....	8
A.	Vergabe	8

B. Vermietung	8
Art. 14 Belegung und Nutzung der Bootslichegeplätze	8
A. Nichtbeanspruchung Liegeplatz	8
B. Untervermietung	8
C. Freistellung Liegeplatz	8
D. Meldung freier Liegeplatz	8
E. Gästeplätze	8
F. Bootsbetreuer	9
G. Festmachung	9
H. Platzanspruch	9
I. Platzwechsel	9
J. Winterlichegeplätze	9
Art. 15 Verhalten im Hafenareal	9
A. Ankern	9
B. Betrieb Bootsmotor	9
C. Zufahrt	9
D. Lärm	9
E. Bootsfahrschulen	9
IV. BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR DAS EIN- UND AUSWASSERN VON BOOTEN	10
Art. 16 Kran	10
Art. 17 Schlipf	10
Art. 18 Bootswaschanlage	10
Art. 19 Fäkalienabpumpanlage	10
V. BESONDERE BESTIMMUNGEN	10
Art. 20 Benützung der Hafenanlagen für öffentliche Veranstaltungen	10
A. Gesuch für besondere Veranstaltungen	10
B. Zuständigkeit	10
Art. 21 Fischen im Hafengebiet	10
Art. 22 Beschädigungen und Verunreinigungen	10
A. Betanken	10
B. Informationspflicht	10
C. Abfalltrennung	11
Art. 23 Haftung und Versicherung	11
A. Haftung	11
B. Haftung für Dritte	11
C. Diebstahl / Vandalenakt	11
D. Schwimmen im Hafen	11
E. Abstellen von Fahrrädern und Kleinmotorrädern	11
F. Unbefugte	11
VI. VERFÜGBARE LIEGEPLÄTZE	11
Art. 24 Einteilung der Liegeplätze	11
A. Inselihafen	11
B. Bootshafen	12
C. Trockenlichegeplätze vor Hafendienstgebäude	12
Art. 25 Gebühren	12
Art. 26 Preisliste	12
VII. INKRAFTSETZUNG	12
Art. 27 Inkrafttreten	12
Art. 28 Frühere Bestimmungen	12
Art. 29 Änderungen / Ergänzungen	12

Der Stadtrat Romanshorn erlässt die nachstehende Hafenordnung gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes (RB 721.8) und Art. 28 Bst. d der Gemeindeordnung.

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Geltungsbereich

Die Stadt Romanshorn betreibt die in ihrem Eigentum stehenden Hafenanlagen «Inselhafen» und «Bootshafen» laut angehängtem Plan. Die Hafenordnung gilt für alle baulichen und betrieblichen Einrichtungen in den Hafenanlagen und alle Personen, welche die Hafenanlagen nutzen.

Art. 2 Grundlagen

Grundlage der Hafenordnung bilden die Konzessionserteilungen des Departements für Bau und Umwelt, das Wassernutzungsgesetz sowie die Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (RB 721.81).

Art. 3 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Stadt Romanshorn als Konzessionärin der Wasserfläche und den Nutzungsberechtigten der Hafenanlagen beurteilt das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau.

Art. 4 Vorbehalte

Übergeordnete gesetzliche Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrtsordnung (SR 747.223.1; BSO) und der Binnenschiffahrtsverordnung (SR 747.201.1; BSV), bleiben vorbehalten.

Art. 5 Schiffahrtsskontrolle

Alle Boote unterstehen der Aufsicht der kantonalen Schiffahrtsskontrolle. Die Halterinnen und Halter der Boote sind für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Art. 6 Umweltschutz

Alle Personen, welche die Hafenanlagen nutzen, haben im Bereich des Umweltschutzes alle wirksamen, verhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen.

Die Stadt Romanshorn als Hafenbetreiberin hat sich verpflichtet, den See und sein Ökosystem zu schützen. Sie hat die nötigen Voraussetzungen für eine umweltgerechte Hafenanlage im strukturellen und organisatorischen Bereich geschaffen. Verbesserungen im Umweltbereich werden laufend realisiert, sofern in diesem Bereich Mängel erkannt werden.

II. ORGANE

Art. 7 Stadtrat

A. Oberaufsicht

Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlagen.

B. Wahlen

Der Stadtrat bestellt die Hafenkommission und bestimmt die zuständige Verwaltungsabteilung.

Art. 8 Hafenkommission

A. Zusammensetzung

Der Hafenkommission gehören an:

- drei Mitglieder des Stadtrates

- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der hafenansässigen Wassersportvereine
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des wasserbezogenen und ortsansässigen Gewerbes
- der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin mit beratender Stimme
- die für Verwaltung und Administration zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden mit beratender Stimme.

Das für das zuständige Ressort verantwortliche Mitglied des Stadtrats hat das Präsidium inne.

B. Aufgaben

Die Hafenkommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern:

- Sie stellt Anträge an den Stadtrat und erstattet diesem jährlich Bericht.
- Sie berät in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung Romanshorn über Budget und Rechnung.
- Sie legt gemäss den finanzpolitischen Beschlüssen und Vorgaben des Stadtrates die Mieten und Betriebskosten sowie die Tarife für Gästeplätze und Krangebühren fest.

Art. 9 Verwaltungsabteilung

A. Aufgaben

Die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsabteilung sind:

- Beaufsichtigung und Verwaltung der Hafenanlagen
- Führen eines Verzeichnisses der stadt eigenen Bootsliegeplätze
- Vermietung der Bootsliegeplätze nach Massgabe der Bestimmungen unter Ziffer III. der Hafenordnung
- Sicherstellung der Stellvertretung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin
- Rechenschaftspflicht gegenüber Hafenkommission bzw. Stadtrat

B. Befugnisse

Die Verwaltungsabteilung ist befugt:

- Mietverträge zu den Bootsliegeplätzen abzuschliessen und zu kündigen
- Schiffsausweise der angemeldeten Boote einzufordern
- bei Verstössen gegen Vorschriften gegen die fehlbaren Personen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 10 Hafenmeister oder Hafenmeisterin

A. Aufgaben

Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin besorgen die Überwachung und Verwaltung der Hafenanlagen sowie die Betreuung der Gästeplätze.

B. Meldepflicht

Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin ist verpflichtet, alle von ihm/ihr in seinem/ihrem Aufsichtsbereich festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen der zuständigen Verwaltungsabteilung zu melden.

C. Befugnisse

Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin sind befugt, allen Personen, welche die Hafenanlagen nutzen, Anweisungen zu erteilen und ist verpflichtet, Verstösse gegen Vorschriften oder Anweisungen der zuständigen Verwaltungsabteilung zu melden.

D. Betreten von Booten

Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin und ihre Stellvertretenden sind in begründeten Fällen berechtigt, die Boote zu betreten, beispielsweise bei allgemeinen Notfällen oder zur Vermeidung von Schäden an Booten und Anlagen.

III. VERMIETUNG VON BOOTSLIEGEPLÄTZEN

Art. 11 Gewerbliche Bootsliegeplätze

A. Ortsansässiges wasserbezogenes Gewerbe

Die gewerblichen Bootsliegeplätze sind vorbehalten für Gewerbetreibende Geschäftssitz in Romanshorn und den folgenden wasserbezogenen Betriebszwecken:

- Verkauf und Vermietung von Booten
- Reparatur und Unterhalt von Booten
- Berufsfischerei
- Betrieb von Personenschiffen

B. Mietverträge

Mit den Mietverträgen für gewerbliche Bootsliegeplätze wird den Bedürfnissen des wasserbezogenen und ortsansässigen Gewerbes Rechnung getragen. Eine angemessene Amortisation und Verzinsung der Anlagen bleibt gewährleistet.

C. Gewerbliche Liegeplätze

Als gewerbliche Bootsliegeplätze stehen gesamthaft 15 % der Bootsliegeplätze der Zonen G – P im «Bootshafen» zur Verfügung.

D. Warteliste

Für die gewerblichen Bootsliegeplätze wird unter den ortsansässigen Gewerbebetreibenden mit wasserbezogenen Betriebszwecken eine separate Warteliste geführt. Jede 15. Zuteilung eines Bootsliegeplatzes geht an ein wasserbezogenes Gewerbe auf dieser Liste. Nach einer erfolgten Zuteilung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

E. Untervermietung

Die Untervermietung gewerblicher Bootsliegeplätze ist gestattet, solange mit der Untervermietung der wasserbezogene Betriebszweck erhalten bleibt. Der Schiffsausweis muss von dem Gewerbetreibenden bei jedem Belegungswechsel unaufgefordert bei der Verwaltungsabteilung eingereicht werden.

F. Geschäftsaufgabe

Bei der Geschäftsaufgabe der Gewerbebetriebe mit wasserbezogenen Betriebszwecken fallen die Mietverträge für die gewerblichen Bootsliegeplätze dahin.

Die ehemaligen Gewerbetreibenden können der Verwaltungsabteilung einen schriftlichen Antrag für die Umnutzung eines gewerblichen Bootsliegeplatzes in einen privaten Bootsliegeplatz stellen.

G. Geschäftsübernahme

Bei Geschäftsübernahmen können die gewerblichen Bootsliegeplätze übertragen werden, sofern ein wasserbezogener Betriebszweck erhalten bleibt. Für den neuen Mietvertrag sind die Belege zur Geschäftsübernahme und ein Handelsregisterauszug einzureichen.

Art. 12 Private Bootsliegeplätze

A. Bootsliegeplätze für private Zwecke

Die Stadt vermietet die privaten Bootsliegeplätze an Halterinnen und Halter von Booten:

- welche als natürliche Personen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben
- welche als Gewerbetreibende mit mindestens zweijährigem Geschäftssitz in Romanshorn keinen wasserbezogenen Betriebszweck verfolgen.

B. Mindestmietdauer

Die Vermietung der privaten Bootsliegeplätze erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung mit einer Mindestmietdauer von einem Jahr.

C. Anträge

Anträge für private Bootsliegeplätze sind bei der zuständigen Verwaltungsabteilung schriftlich einzureichen und sind gebührenpflichtig.

D. Umteilungsgesuche

Gesuche für die Umteilung eines gemieteten privaten Bootsliegeplatzes sind als gebührenpflichtige Anträge für private Bootsliegeplätze einzureichen und werden in die Warteliste für private Bootsliegeplätze aufgenommen

E. Platzzuteilung

Die Zuteilung der freien privaten Bootsliegeplätze erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen unter Berücksichtigung der Bootsgrössen.

F. Rangfolge

Für die Interessierten an freien privaten Bootsliegeplätzen gilt die folgende Rangfolge:

1. Interessierte mit Wohnsitz in Romanshorn
2. Interessierte mit Wohnsitz in der Schweiz.

G. Streichung von der Warteliste

Interessierte, welche einen zugeteilten privaten Bootsliegeplatz nicht übernehmen wollen, werden nach zweimaligem Verzicht von der Warteliste gestrichen. Eine Neuanschuldung ist zulässig.

H. Zuteilungsbeschränkung

Die privaten Bootsliegeplätze werden ausschliesslich Interessierten zugeteilt, die keinen anderen privaten Boots-
liegeplatz in den Hafenanlagen der Stadt Romanshorn nutzen.

I. Öffentlich-rechtlicher Mietvertrag

Nach der Zuteilung eines privaten Bootsliegeplatzes unterzeichnet die Mieterin oder Mieter einen öffentlich-rechtlichen Mietvertrag. Die Rechte und Pflichten in den Mietverträgen werden durch die jeweils gültige Hafenordnung festgelegt.

J. Handänderungen

Die Belegung jedes privaten Bootsliegeplatzes ist auf das im Mietvertrag angemeldete Boot beschränkt. Handänderungen von Booten sind der Verwaltungsabteilung umgehend schriftlich zu melden. Der Fahrzeugausweis ist unaufgefordert einzureichen.

K. Bildung von Eignergemeinschaften

Eignergemeinschaften sind mit entsprechendem Formular zu beantragen. Es werden nur Eignergemeinschaften zugelassen, in denen alle Beteiligten:

- das Boot aktiv benützen
- keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen
- keinen anderen privaten Bootsliegeplatz in den Hafenanlagen der Stadt Romanshorn mieten.

L. Auflösung von Eignergemeinschaften

Die Übertragung eines privaten Bootsliegeplatzes von einer Eignergemeinschaft an einen Beteiligten dieser Eignergemeinschaft ist möglich, wenn die Eignergemeinschaft zuvor mindestens acht Jahre bestanden hatte und der Übertragung zugestimmt wurde.

M. Platzübertragung innerhalb Familie

Bei Rücktritten oder bei Todesfällen von Mieterinnen oder Mietern können die privaten Bootsliegeplätze den Ehepartnerinnen oder Ehepartnern beziehungsweise den eingetragenen Partnerinnen oder Partnern als auch den Kindern und deren direkten Nachkommen zugeteilt werden. Erforderlich ist ein neuer Mietvertrag.

N. Auflösung Mietvertrag Gewerbetreibende

Bei Verlegung des Firmensitzes oder Geschäftsliquidation wird der Mietvertrag per Jahresende automatisch hinfällig.

O. Kündigung durch Vermieterin

Das Mietverhältnis kann durch die Verwaltungsabteilung fristlos aufgelöst werden:

- a) bei wiederholten Verstössen gegen die Hafenordnung oder gegen die Anweisungen des Hafenmeisters;
- b) wenn festgestellt wird, dass ein Bootslegeplatz fremdgenutzt wird;
- c) wenn ein Boot während einer Saison nicht bewegt wurde;
- d) wenn die Mietenden oder deren Hilfspersonen gegen die Vorschriften über den Gewässerschutz verstossen; dies gilt insbesondere bei der Verwendung von nicht zugelassenen Bootsfarben, Schmierstoffen und dergleichen;
- e) wenn die Bedingungen des Mietvertrages nicht mehr eingehalten werden.

Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.

Art. 13 Trockenplätze

A. Vergabe

Trockenplätze werden nur für Boote vergeben, welche von Hand ein- und ausgewassert werden können.

B. Vermietung

Für die Vermietung der Trockenplätze gelangen die Regeln für die Vermietung der privaten Bootslegeplätze sachgemäss zur Anwendung.

Art. 14 Belegung und Nutzung der Bootslegeplätze

A. Nichtbeanspruchung Liegeplatz

Wird ein Bootslegeplatz durch die Mieterinnen oder Mieter während mehrerer Tage nicht belegt oder wird das angemeldete Boot zu einem späteren Zeitpunkt eingewässert, so verfügen der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin über die Nutzung des Bootslegeplatzes. Die Nichtbeanspruchung des Bootslegeplatzes ist dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin vorgängig zu melden.

Die Weitergabe des Bootslegeplatzes an Dritte ist nicht erlaubt.

B. Untervermietung

Die Untervermietung privater Bootslegeplätze ist nicht gestattet.

C. Freistellung Liegeplatz

Freistellungen der privaten Bootslegeplätze für ein Jahr sind der zuständigen Verwaltungsabteilung bis 31. März schriftlich zu melden. Bei verspäteten Meldungen bleibt der Mietzins für das ganze Jahr geschuldet. Während eines Zeitraumes von acht Jahren darf der private Bootslegeplatz höchstens zwei Jahre freigestellt werden.

D. Meldung freier Liegeplatz

Bootslegeplätze in den Zonen G – P, welche über Nacht nicht belegt werden, können vom Hafenmeister oder der Hafenmeisterin als Gästeplätze vergeben werden. Die Platztafeln müssen vom Mieter oder der Mieterin entsprechend gekennzeichnet werden. Es sind Datum und Zeit der Rückkehr dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin mit entsprechendem Formular zu melden und auf der Tafel zu notieren.

Wird ein Bootslegeplatz bei Abwesenheit nicht als FREI bezeichnet, müssen die Mieterinnen oder Mieter im Wiederholungsfall mit Konsequenzen gemäss Art. 12 O. der Hafenordnung rechnen.

E. Gästeplätze

Auswärtige private Motor- und Segelboote haben nach Anweisung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin an den hierfür bezeichneten Gästeplätzen anzulegen.

Die von den Mieterinnen oder Mietern frei gekennzeichneten Bootsliegeplätze können durch Gastlieger bis zum vermerkten Datum entsprechend der Bootsgrösse belegt werden. Dazu müssen eigene Festmacher verwendet werden. Im Weiteren stehen die Bojen an den Gästestegen zur Verfügung. Die Gästeplätze sind kostenpflichtig und müssen beim Hafenmeister oder der Hafenmeisterin unaufgefordert (vor Übernachtung) bezahlt werden.

F. Bootsbetreuer

Mieterinnen oder Mieter, welche längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bezeichnen und diesen dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden.

G. Festmachung

Die Festmachung der Boote ist in den Nutzungsrichtlinien der Steganlagen geregelt.

Die Vertäuung der Boote wird durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kontrolliert.

H. Platzanspruch

Bei Hoch- und Niedrigwasser oder anderen Naturereignissen kann kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz geltend gemacht werden.

I. Platzwechsel

Die Verwaltungsabteilung ist berechtigt, sofern sich dies als notwendig erweist, einen Platzwechsel anzuordnen. Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin können provisorische Liegeplätze zuteilen.

J. Winterliegeplätze

Die durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin provisorisch zugeteilten Winterliegeplätze müssen bis spätestens 10. März unaufgefordert verlassen werden.

Art. 15 Verhalten im Hafenareal

A. Ankern

Das Ankern ist im ganzen Hafenareal verboten.

B. Betrieb Bootsmotor

Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur für den Fahrbetrieb gestattet. Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Hafen beträgt 5 km/h.

C. Zufahrt

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Hafenanlagen und zum Bootsschlipf ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote sowie in Ausnahmefällen für den Materialtransport gestattet. Für Materialtransporte ist die vorgängige Bewilligung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin notwendig.

D. Lärm

Alle Personen, welche die Hafenanlagen nutzen, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt noch gefährdet werden. Insbesondere störender Lärm ist in den Hafenanlagen zu unterlassen. Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen (an Wanten belegen).

E. Bootsfahrschulen

Bootsfahrstunden dürfen nur nach Absprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bootsfahrstunden stattfinden.

IV. BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR DAS EIN- UND AUSWASSERN VON BOOTEN

Art. 16 Kran

Die Benützungsvorschriften und Benützungsgebühren für den Bootskran werden auf Antrag der Hafenkommission durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 17 Schlipf

Die Benützung des Bootsschlipfs ist gebührenpflichtig, sofern das Ein- und Auswassern nicht ohne Fahrzeug möglich ist, und ist beim Hafenmeister oder der Hafenmeisterin umgehend zu bezahlen. Das Ein- und Auswassern ist während den Betriebszeiten möglich und an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Das Stationieren von Booten und Slipwagen auf dem Schlipf ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gestattet.

Art. 18 Bootwaschanlage

Das Waschen und Abspritzen der Boote darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz beim Bootskran erfolgen.

Art. 19 Fäkalienabpumpanlage

Die im Bootshafen vorhandene Fäkalienabpumpanlage steht den Personen, welche die Hafenanlagen nutzen, von Mitte März bis Mitte November während den angegebenen Betriebszeiten unentgeltlich zur Verfügung.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Benützung der Hafenanlagen für öffentliche Veranstaltungen

A. Gesuch für besondere Veranstaltungen

Veranstalter, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen in einer Weise benützen möchten, die in dieser Hafenordnung nicht vorgesehen ist, haben frühzeitig ein schriftliches Gesuch an die Stadtkanzlei einzureichen.

B. Zuständigkeit

Bewilligungen für Veranstaltungen werden durch die Stadtkanzlei nach Rücksprache mit der Verwaltungsabteilung erteilt. Die Nutzer der Hafenanlagen werden über den Schaukasten informiert.

Art. 21 Fischen im Hafengebiet

Das Fischen in den Hafenanlagen sowie bei den Hafeneinfahrten ist verboten.

Art. 22 Beschädigungen und Verunreinigungen

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Hafenanlagen ist untersagt. Alle Personen, welche die Hafenanlagen nutzen, haften gegenüber der Stadt für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie Verunreinigungen jeglicher Art.

A. Betanken

Beim Betanken der Boote mit Kanistern am Liegeplatz ist der Umwelt Sorge zu tragen (beispielsweise Verwendung von Ölbindevlies).

B. Informationspflicht

Bei der Feststellung von Verunreinigungen im Hafen sind umgehend der Hafenmeister, die Hafenmeisterin oder die Feuerwehr oder Polizei zu informieren.

C. Abfalltrennung

Abfälle sind zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen beim Entsorgungsplatz zu entsorgen. Sperrmüll wie Segelblachen etc. und Elektroschrott dürfen dort nicht entsorgt werden. Die tragbaren Chemie-WC's dürfen nur in der dafür vorgesehenen Schüttstelle im Hafendienstgebäude entleert werden. Für die portablen Toiletten sind nur biologisch abbaubare Zusätze zu verwenden.

Art. 23 Haftung und Versicherung

A. Haftung

Jede Benützung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortlichkeit. Für Personen- und Sachschäden im Bereich der Hafenanlagen (Hafenmole, Bootsstege, Krananlage, Bootschlipf, usw.) haftet die Stadt nicht.

B. Haftung für Dritte

Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.

C. Diebstahl / Vandalenakt

Für Diebstähle und Vandalenakte jeder Art lehnt die Stadt die Haftung ab.

D. Schwimmen im Hafen

Aus Sicherheitsgründen ist das Schwimmen im Hafenbecken verboten.

E. Abstellen von Fahrrädern und Kleinmotorrädern

Fahrräder, Kleinmotorräder und fäGs (fahrzeugähnliche Gefährte) dürfen auf der Hafenmole und auf den Bootstegen weder abgestellt noch benutzt werden.

F. Unbefugte

Das Betreten der Boote und der Bootsstege ist unbefugten Personen nicht gestattet.

VI. VERFÜGBARE LIEGEPLÄTZE

Art. 24 Einteilung der Liegeplätze

Im Interesse einer zweckmässigen Anlage und Einrichtung der Liegeplätze werden diese in folgende Zonen eingeteilt:

A. Inselhafen

Zone	ca. Breite	ca. Länge	Maximale Bootsbreite	Maximale Bootslänge
A	2.30 m	7.50 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m
B	2.45 – 2.65 m	7.50 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m
C	2.45 – 2.65 m	7.50 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m
D	2.50 – 2.85 m	7.50 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m
E	2.50 – 2.85 m	7.50 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m
F 1 – F 2	2.20 m	7.20 m	Platzbreite – 20 cm	7.20 m
F 3 – 38	2.20 – 2.50 m	7.50 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m

B. Bootshafen

Tiefe bei Pegelstand von 2.50 m

Zone	ca. Breite	ca. Länge	ca. Tiefe	Maximale Bootsbreite	Maximale Bootslänge
G 1 - 2	2.60 m	9.00 m	1.30 m	identisch Platzbreite	9.00 m
G 3 - 44	2.55 – 4.50 m	9.80 m	1.30 m	identisch Platzbreite	9.80 m
H 1 – 11	2.65 – 2.80 m	7.50 m	0.90 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m
H 12 – 17	3.55 – 3.60 m	10.00 m	1.30 m	Platzbreite – 20 cm	10.00 m
I 1 - 10	2.50 m	7.50 m	0.90 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m
I 11 – 16	3.60 m	10.00 m	1.30 m	Platzbreite – 20 cm	10.00 m
J	2.85 – 3.15 m	7.50 m	0.90 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m
K	2.55 – 3.00 m	7.50 m	0.90 m	Platzbreite – 20 cm	7.50 m
L	2.84 – 3.20 m	10.00 m	1.30 m	Platzbreite – 20 cm	10.00 m
M	2.70 – 3.10 m	10.00 m	1.30 m	Platzbreite – 20 cm	10.00 m
N	2.60 – 3.60 m	10.00 m	1.70 m	identisch Platzbreite	10.00 m
O 1	4.00 m	10.50 m	1.70 m	identisch Platzbreite	10.50 m
O 2 – 42	2.95 – 3.55 m	11.50 m	1.70 m	identisch Platzbreite	11.50 m
P 1 – 14	3.00 – 4.15 m	14.50 m	1.70 m	identisch Platzbreite	14.50 m
P 15 – 50	3.20 – 3.55 m	12.50 m	1.70 m	identisch Platzbreite	12.50 m
P 51 – 54	3.00 – 3.05 m	9.50 m	1.70 m	identisch Platzbreite	9.50 m
P 55	3.35 m	9.10 m	1.70 m	identisch Platzbreite	9.10 m
P 56	4.50 m	8.10 m	1.70 m	identisch Platzbreite	8.10 m
P 57	4.00 m	7.10 m	1.70 m	identisch Platzbreite	7.10 m

C. Trockenliegeplätze vor Hafendienstgebäude

Zone	ca. Breite	ca. Länge	Maximale Bootsbreite	Maximale Bootslänge
Z	2.00 m	8.20 m	2.00 m	8.20 m

Art. 25 Gebühren

Die Platz- und Betriebsgebühren werden für jede Liegeplatzzone und Platzgrösse gesondert festgelegt und jährlich durch die Hafenkommission überprüft. Mieterinnen und Mietern mit Wohnsitz in Romanshorn wird ein Rabatt gewährt (bei Eignergemeinschaften nur, wenn alle Beteiligten in Romanshorn wohnhaft sind).

Art. 26 Preisliste

Die Gebühren sind in einer separaten Preisliste festgehalten.

VII. INKRAFTSETZUNG

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 28. März 2023 in Kraft.

Art. 28 Frühere Bestimmungen

Alle früheren Bestimmungen betreffend die Hafenanlagen der Stadt Romanshorn, insbesondere die Hafenordnung vom 1. Januar 2022 werden aufgehoben.

Art. 29 Änderungen / Ergänzungen

Die Hafenordnung kann jederzeit durch den Stadtrat geändert oder ergänzt werden.

Romanshorn, 28. März 2023

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



Roger Martin

Der Stadtschreiber:



Fabio Bottega